



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Herrn Minister Jan Philipp Albrecht
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 11.09.2019

**Einbeziehung weiterer Jägerinnen und Jäger bei der Entnahme des
Problemwolfs GW924m
- Geplante Allgemeinverfügung -**

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Sehr geehrter Herr Minister Albrecht,

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

mit Medieninformation vom 28. August 2019 hat das Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
(MELUND) in Kiel bekannt geben lassen, dass es plant, mit einer
Allgemeinverfügung weitere Jägerinnen und Jäger aus den Kreisen
Pinneberg und Steinburg bei der Entnahme des Wolfes GW924m
einzubeziehen.¹ Danach soll mit dieser Maßnahme der Abschuss des
Wolfes GW924m effizienter gestaltet und damit die Wahrscheinlichkeit
erhöht werden, dass die geplante Entnahme des Tieres tatsächlich
gelingt. Da das Streifgebiet des Tieres sehr groß und nur sehr schwer
abzudecken sei, sei die beabsichtigte Entnahme bislang nicht gelungen.

Derzeit läuft das hierzu erforderliche Anhörungsverfahren. In diesem
Zusammenhang möchten wir zu der bisher erteilten
Ausnahmegenehmigung sowie zu der geplanten Allgemeinverfügung wie
folgt Stellung nehmen:

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ s. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2019/0819/190828_Entnahme_GW924m.html

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Hintergrund:

Am 31. Januar 2019 hatte das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erstmals die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme des Wolfs GW924m erteilt². Diese war zunächst bis zum 28. Februar 2019 befristet und wurde aufgrund eines Verlängerungsantrages am 28. Februar 2019 bis zum 31. März 2019 verlängert³. Mit Medieninformation von 29. März 2019⁴ ließ das MELUND mitteilen, dass die Ausnahmegenehmigung erneut verlängert worden sei. Die erneute Verlängerung der Genehmigung erfolge unbefristet. Sollte ein weiterer Wolf in der Region registriert werden, erlösche die erteilte Genehmigung automatisch. Mitte September soll nun eine Allgemeinverfügung zum Abschuss des Wolfes GW924m erlassen werden.

Rechtliche Würdigung:

Unabhängig von der nun geplanten Allgemeinverfügung müssen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens

Als Ausnahmegrund wird hier die Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG geltend gemacht. Gemäß Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 ist Grundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine

² abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/wolfsmanagement.html>

³ abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/wolfsmanagement.html>

⁴ s. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2019/0319/190329_Wolf_Genehmigung_verlaengert.html

Schadensprognose vom 30. Januar 2019, nach der der Region ohne die Entnahme des Wolfes GW924m erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen. In diesem Zusammenhang wurde darauf abgestellt, „*dass der Wolf gelernt hat in geschützte Schafherden einzudringen und **innerhalb geeigneter Umzäunungen** Schafe zu töten.*“ Aus diesem Grund sei damit zu rechnen, dass der Wolf auch künftig in der Region weitere Schäden anrichten werde, wodurch die Weidehaltung von Schafen in der Region grundsätzlich in Frage gestellt würde und die betroffenen Schafhalter existentiell bedroht seien, so dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der getroffenen Schadensprognose erfüllt sei.⁵

Schaut man sich die den Wolf betreffenden Tabellen zu Tierrissen und Sichtungen in Schleswig-Holstein⁶ an, so lässt sich diese Schadensprognose im weiteren Verlauf des Jahres 2019 jedoch nicht bestätigen. Nach den Hinweisen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf (Stand 30.10.2018) des Ad-hoc-Arbeitskreises Wolf⁷ ist klar festgelegt, welche Rissereignisse in eine Schadensprognose einfließen können:

„Rissereignisse können dann in die Schadensprognose einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass die betroffenen Eigentümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen haben, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde (und zukünftig zur Vermeidung drohender Schäden angewandt wird). Nutztierisse an unzureichend oder nicht geschützten Herden können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese

⁵ s. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, Seite 4

⁶ s. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Wolf_Tabelle.html#Start (Stand 02.09.2019)

⁷ abrufbar unter: <https://www.umweltministerkonferenz.de/Suche.html?suchbegriff=wolf> unter 4.

keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist.“⁸

Nach dem aktuellen Stand der Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen lassen sich in dem betrachteten Zeitraum ab dem 28. November 2018 bis einschließlich 15. Februar 2019 insgesamt 11 Nutztierrisse, in denen angabegemäß eine wolfssichere Zäunung vorlag, dem Wolf GW924m zuordnen. Zwei davon waren Mitte Februar, nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung, zu verzeichnen. Entsprechend wurde die Ausnahmegenehmigung am 28. Februar 2019 um einen weiteren Monat bis zum 31. März 2019 verlängert. Im März 2019 waren jedoch bereits keine weiteren Risse mit wolfssicherer Umzäunung mehr zu verzeichnen. Vielmehr gab es nach dem Nutztierriß Mitte Februar lediglich einen weiteren bestätigten Nutztierriß in einer wolfssicheren Zäunung, die dem Wolf GW924m zugeordnet werden konnte, und zwar am 08. Mai 2019. Alle übrigen Risse erfolgten in nicht wolfssicheren Zäunungen oder aber in Fällen in denen überhaupt keine Zäunung vorlag, so dass sie zu einer Verifizierung der getroffenen Schadensprognose nicht herangezogen werden können. Mit diesem sich nun über mehrere Monate erstreckenden Verlauf bestätigt sich vielmehr die generelle Erfahrung, dass sich Wölfe in aller Regel von geeigneten Herdenschutzmaßnahmen abschrecken lassen, da der Wolf GW924m im Folgenden nicht mehr in wolfssichere Zäunungen eingedrungen ist. Entsprechend wird auf Seite 8 der Ausnahmegenehmigung auch festgestellt: *„Die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen haben sich zwischen 2007 und 2018 bewährt. Trotz teilweise längerer Aufenthalte von Wölfen in verschiedenen Landesteilen wurden diese Zäune durch Wölfe bis November 2018 in keinem Fall überwunden.“* Nach der Rissserie im Winter 2018/2019 hat

⁸ s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf (Stand 30.10.2018) des Ad-hoc-Arbeitskreises Wolf, Seite 8

sich diese positive Wirkung von wolfsicheren Zäunen auch dadurch wieder bestätigt, dass es innerhalb von sechs Monaten in nur einem weiteren Fall zur Überwindung eines wolfsicheren Zaunes kam.

In der Begründung der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 28. Februar 2019 wird auch nur noch auf eine Reihe weiterer potentieller Wolfsrisse abgestellt.⁹ Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen. Auf eine erforderliche wolfsichere Zäunung wird überhaupt nicht mehr eingegangen. Nach den Ergebnissen der Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen lässt sich inzwischen festhalten, dass eine solche auch nicht vorlag, so dass diese Risse entsprechend den Hinweisen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die weitere Schadensprognose außer Betracht bleiben müssen.

Ob eine weitere, kontinuierliche Überprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der der Schadensprognose zugrunde liegenden Erwägungen im Folgenden überhaupt stattgefunden hat, lässt sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht beurteilen und erscheint zweifelhaft. Zu der unbefristeten Verlängerung der Ausnahmegenehmigung Ende März 2019 konnten wir lediglich eine Medieninformation vom 28. März 2019 beschaffen. Hinsichtlich potentieller weiterer Risse, die für die Bestätigung der Ende Januar getroffenen Schadensprognose herangezogen werden könnten, ergeben sich hieraus keinerlei konkreten Hinweise. Die Medieninformation enthält lediglich einen allgemeinen Hinweis auf die Tabelle und Karte zu Rissvorfällen auf der schleswig-holsteinischen Internetseite zum Wolfsmanagement. Diese Tabelle bestätigt aber vielmehr, dass es keine weiteren Risse in wolfsicherer Umzäunung gab. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob die Schadensprognose, die als Grundlage für das Vorliegen der Voraussetzungen des

⁹ s. Ausnahmegenehmigung vom 28. Februar 2019, Seite 2

Entnahmegrundes zur Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens herangezogen wurde, überhaupt weiter ausgewertet und auf ihrer Richtigkeit überprüft wurde. Die Tatsache, dass die Verlängerung unbefristet erteilt wurde, verstärkt diese Zweifel nochmals, da damit kein Zeitpunkt ersichtlich ist, zu dem eine solche weitere Überprüfung hätte stattfinden können. Die Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen bestätigt die getätigte Schadensprognose jedenfalls nicht, im Gegenteil. Die Begründung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens erscheint damit auf Basis dieser Schadensprognose zunehmend problematisch.

Für die geplante Allgemeinverfügung lässt sich daher festhalten, dass bisher noch kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist und die zu Jahresbeginn getroffene Schadensprognose sich zunehmend nicht bestätigt. Weitere Argumente, die einen solchen Schaden begründen könnten, wurden nicht geliefert.

Problematisch erscheint auch, dass ein schriftliches Dokument zur Umstellung der befristeten auf eine unbefristete Verlängerung der Ausnahmegenehmigung offenbar nicht existiert. Dies wäre aber schon zum Schutz der zum Abschuss des Wolfes berechtigten Personen erforderlich, da diese nach den Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 31. Januar 2019 und der Verlängerung vom 28. Februar 2019 die Genehmigung in amtlich beglaubigter Kopie mit sich führen und weitere Auflagen einhalten müssen. Ohne ein schriftliches Dokument mit den erforderlichen Anordnungen können sie nur eine bis 31. März 2019 befristete Ausnahmegenehmigung nicht aber eine unbefristete nachweisen. Inwieweit diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, konnte von uns nicht abschließend geklärt werden.

Vorliegen von zumutbaren Alternativen

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass es keine zumutbaren Alternativen zu einer Entnahme gibt. Die Bedeutung dieser Voraussetzung ergibt sich insbesondere auch aus den europarechtlichen Vorgaben.

„Die Vorschrift, wonach ernsthaft andere Lösungen zu bedenken sind, ist von höchster Bedeutung. Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten ist begrenzt, und wenn es eine andere Lösung gibt, müssen die Argumente, wonach diese Lösung nicht „zufriedenstellend“ ist, überzeugend sein. Darüber hinaus kann eine andere Lösung nicht als nicht zufrieden stellend angesehen werden, nur weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder von ihnen ein anderes Verhalten erfordert.“¹⁰

Die zentrale zumutbare Alternative im Zusammenhang mit Nutztierrißen durch den Wolf sind Herdenschutzmaßnahmen. Die Begründung der Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, wonach Herdenschutzmaßnahmen in der vorliegenden Konstellation keine zumutbare Alternative darstellen, kann nicht überzeugen. Einerseits wird festgestellt, dass sich die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein zwischen 2007 und 2018 bewährt haben, d.h. über einen Zeitraum von 11 Jahren. Im Weiteren wird dann davon ausgegangen, dass eine unbegrenzte Anpassung der verwendeten Herdenschutzsysteme erforderlich würde, wenn Wölfe einmal gelernt hätten Zäune zu überwinden, was jedoch nicht möglich sei.¹¹ Belege

¹⁰ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 66, Rn. 41

¹¹ s. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, Seite 8

hierfür werden nicht geliefert. Zudem wird diese Annahme dann auch durch die Rissstatistik gerade nicht belegt (s.o.).

Die weiteren aufgezählten Gründe können ebenfalls nicht überzeugen. In den Hinweisen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird die Anwendung eines empfohlenen Herdenschutzes explizit als in der Regel zumutbare Alternative angesehen, denn *„Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erreichenden Vorteil für die Belange des Artenschutzes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nach Stand der Technik und nach landwirtschaftlichem Fachrecht sowie den Maßgaben des Tierschutzrechts bei Offenlandhaltung von Weidetieren i.d.R. eine Zäunung erfolgt. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sind daher nur die durch die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes entstehenden zusätzlichen Aufwendungen einzustellen.“*¹² In diesem Zusammenhang ist im vorliegenden Fall darüber hinaus zu beachten, dass die in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Standards für als wolfsicher angesehene Zäunungen noch unter den von BfN und DBBW empfohlenen Standards liegen.¹³ Zusätzlich ist zu beachten, dass die von BfN und DBBW empfohlenen Standards spätestens dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn der Mindestschutz für Zäunungen von Wölfen überwunden wurde. Aus der Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen geht nicht hervor, ob diese Erwägung bei der Einstufung einer Einzäunung als „Wolfssicher“ zumindest bei den nach dem 28. November 2018 erfolgten Nutzierrissen berücksichtigt wurde. Eine konkrete Begründung dafür, warum diese Standards gerade in der betroffenen Region nicht zur Anwendung gebracht werden können, wird in der Ausnahmegenehmigung

¹² s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, S. 14

¹³ s. Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, 2019, Seite 7,8; abrufbar unter: <https://www.bfn.de> › [BfN](#) › [service](#) › [Dokumente](#) › [skripten](#) › [Skript530](#)

nicht geliefert. In den Hinweisen zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird eine wolfsabweisende Zäunung auch an Deichen grundsätzlich als möglich und damit als zumutbare Alternative i.S.v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG angesehen. Insoweit müsste an dieser Stelle dargelegt werden, warum dies in den betroffenen Gebieten nicht möglich ist.

Aber im Gegenteil: Das Land Schleswig Holstein hat inzwischen eine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie) erlassen. Diese wurde am 11. März im Amtsblatt für Schleswig-Holstein verkündet. Unter Punkt 6.1 wird bei den sonstigen Zuwendungsbestimmungen festgehalten:

„6.1 In Gebieten, die durch das MELUND zu sogenannten Wolfsgebieten erklärt wurden, hat die Prävention grundsätzlich Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter können einen Schadensausgleich in ausgewiesenen Wolfsgebieten nur dann erhalten, wenn sie zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen haben. Siehe auch Ziffer 2.1. Als Präventionsmaßnahmen kommen geeignete Herdenschutzmaßnahmen in Betracht (siehe Ziffer 5,4).“¹⁴

Seit dem 13.02.2019 hat das MELUND die Kreise Dithmarschen, **Steinburg (IZ)**, **Pinneberg** und Segeberg zu Wolfspräventionsgebieten erklärt (siehe Karte unten).¹⁵ Damit gelten beide von der

¹⁴ s. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Rili_Woelfe.html

¹⁵ s. <https://www.wolfsinfozentrum.de/wolf-und-nutztiere.html>

Ausnahmegenehmigung betroffenen Gebiete als
Wolfspräventionsgebiete.

Die Einstufung eines Gebietes als Wolfspräventionsgebiet, in dem der Prävention grundsätzlich Vorrang vor einem Schadensausgleich zukommen soll, macht keinen Sinn, wenn anschließend argumentiert wird eine Prävention sei in diesem Gebiet nicht machbar. Aus diesem Grund sind auch die beiden weiteren pauschal angeführten Argumente, die auf eine Verinselung der Landschaft abzielen bzw. die Verwendung von Herdenschutzhunden als nicht realisierbar ansehen, in der Form nicht nachvollziehbar.

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Schließlich dürfte eine Entnahme den Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht beeinträchtigen.

Betrachtet man die zum Vorkommen von Wölfen in Schleswig Holstein ergangene Argumentation insbesondere auch im Zusammenhang mit der für die geplante Allgemeinverfügung angenommenen Prämisse, so ergibt sich hinsichtlich des anzunehmenden Wolfsvorkommens erneut ein völlig widersprüchliches Bild.

In der Verlängerungsentscheidung zur Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 wird angenommen, dass die versehentliche Tötung eines anderen Wolfes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Entsprechend wird als einer der Eckpunkte für die Allgemeinverfügung festgelegt, dass diese in dem Moment erlischt, in dem ein weiterer Wolf im Zulassungsgebiet nachgewiesen wird. Dies suggeriert eine große Gewissheit, dass aktuell keine weiteren Wölfe in dem Gebiet unterwegs sind und es daher zu keinerlei Verwechslung kommen kann.

Ganz anders stellt sich das Bild in der Begründung der Ausnahmegenehmigung dar:

Auf Seite 6 der Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019 wird ausgeführt, dass in 31 Fällen ein Wolf als Verursacher von Rissen nachgewiesen wurde, nur bei 17 dieser Fälle konnte GW924m identifiziert werden. Im darauf folgenden Satz wird auf Grund dieser genetischen Nachweise und dem Umstand, dass in Schleswig-Holstein Wölfe sehr selten auftreten, der Schluss gezogen, dass sich in der betroffenen Region kein weiterer Wolf aufhält, obwohl die 14 weiteren durch einen Wolf verursachten Risse GW924m nicht zugeordnet werden konnten.

Auf Seite 9 wird ausgeführt, dass bisher in Schleswig-Holstein nur Einzeltiere registriert wurden und jährlich durchwandernde Einzeltiere festgestellt wurden und die Wolfsnachweise seit 2007 kontinuierlich zugenommen haben.

Auf Seite 10 wird dann im Zusammenhang mit der Frage, ob die Tötung von GW924m den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigt, festgestellt, dass seit 2007 sechs Wölfe im Straßenverkehr getötet wurden, 2018 zwei residente Wölfe nachgewiesen wurden und daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass Schleswig-Holstein immer zunehmend häufiger von Wölfen aufgesucht, durchwandert und nun auch für längere Zeiträume als Lebensraum genutzt wird.

Schaut man sich die Tabelle zu Tierrissen und Sichtungen diesbezüglich an, so bestätigt sich das Vorkommen mehrerer Wölfe in Schleswig-Holstein, die bereits auch schon vereinzelt Tiere gerissen haben. Erst im Juni 2019 gab es einen Nutztierriß, nur ca. 30 km entfernt von der festgelegten Außengrenze des Abschussgebietes. Angesichts der Tatsache, dass Wölfe problemlos größere Distanzen von bis zu 70km am Tag zurücklegen können, so erscheint eine Durch- oder Einwanderung

dieser Wölfin in das festgelegte Gebiet nicht unwahrscheinlich. Gerade auch aufgrund der Tatsache, dass es sich in dem benachbarten Gebiet um eine Wölfin handelt, ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Verpaarung kommen könnte.

In Bezug auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population kann damit zwar entsprechend den Angaben in der Ausnahmegenehmigung davon ausgegangen werden, dass Schleswig-Holstein zunehmend häufiger von Wölfen aufgesucht wird.¹⁶ Angesichts der Tatsache, dass das Wolfsinformationszentrum auf seiner Homepage mit Pressemitteilung vom 13. Februar 2019¹⁷ mitgeteilt hat, dass neben dem Wolf GW924m in Pinneberg /Steinburg bisher nur noch die Wölfin GW1120f in Segeberg als resident gilt, und zwei weitere Wölfe kurz davor sind als resident eingestuft zu werden, erscheint die Entnahme eines der beiden bisher als resident eingestuften Wölfe jedoch als äußerst bedenklich in Bezug auf den Erhaltungszustand der Population. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es sich bei dem verbleibenden als resident eingestuften Wolf um eine Wölfin handelt, die im benachbarten Gebiet angesiedelt ist, und mit der von daher eine Verpaarung mit dem Wolfsrüden GW924m durchaus möglich erscheint. Im Februar diesen Jahres gab es bereits diesbezügliche Spekulationen in der Presse, in denen Sie auch entsprechend zitiert werden.¹⁸

An dieser Stelle muss schließlich auch nochmals klar darauf hingewiesen werden, dass für die versehentliche Tötung eines anderen Wolfes, für den der strenge Schutzstatus gilt, eine Strafbarkeit nach § 71 Abs. 4 BNatSchG in Betracht kommt.

¹⁶ s. Ausnahmegenehmigung vom 31. Januar 2019, Seite 10

¹⁷ s. <https://wolfsinfozentrum.de/>

¹⁸ s. <https://www.ln-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/In-Schleswig-Holstein-koennte-bald-das-erste-Wolfsrudel-leben-das-Land-bezahlt-Schutzzaeune-Bauern-protestieren>

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aktuell noch nicht hinreichend dargelegt sind. Die gemachten Ausführungen sind vielmehr in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich. Darüber hinaus fehlt es nach wie vor an einer ausreichenden Begründung, warum ein den empfohlenen Standards entsprechender Herdenschutz in den betroffenen Gebieten nicht möglich ist.

Die aktuelle Ausnahmegenehmigung sollte daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Damit fehlt es dann auch an einer hinreichenden Grundlage für die Erteilung der beabsichtigten Allgemeinverfügung.

Die DJGT weist vor diesem Hintergrund bereits jetzt darauf hin, dass sie im Falle eines rechtswidrigen Abschusses des Wolfes GW924m oder eines anderen Wolfes Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Almuth Hirt
Vors. RiObIG a.D.
Mitglied der DJGT

Christina Patt
Rechtsanwältin
Mitglied der DJGT